

Entwurf der
Betriebsatzung
(Stand 19.02.2013)

der Gemeinde Barleben für den

Eigenbetrieb „Kommunale Dienste“

Aufgrund des §4 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetz – EigBG) vom 24. März 1997 (GVBl. LSA S. 446) Zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Mai 2009 (GVBl. LSA S. 238) in Verbindung mit §44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl., LSA S.568), Zuletzt geändert durch § 20 Absatz 1 des Gesetzes vom 20. Januar 2011 (GVBl. LSA S.14) hat der Gemeinderat der Gemeinde Barleben in seiner Sitzung am2013 folgende Betriebsatzung für den Eigenbetrieb „Kommunale Dienste Barleben“ beschlossen:

§ 1
Name

Der Eigenbetrieb ist eine unselbständige Einrichtung der Gemeinde Barleben in der Rechtsform eines Eigenbetriebes.

Der Eigenbetrieb führt den Namen „Kommunale Dienste Barleben“. Die Kurzbezeichnung lautet KDB.

§ 2
Gegenstand des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb nimmt die nachfolgend genannten Aufgaben der Gemeinde Barleben wahr:

- Bewirtschaftung der im Eigentum der Gemeinde Barleben befindlichen Gebäude, einschließlich der Wohngebäude,
- Bewirtschaftung des Naherholungsgebietes Jersleber See,
- Bewirtschaftung des Komplexes der Mittellandhalle als Sport- und Kulturzentrum,
- Pflege der Park-, Garten- und Grünanlagen,
- Straßenreinigung und Winterdienst,
- Straßenunterhaltung.

§ 3
Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 100.000 Euro.

§ 4
Betriebsvermögen

- (1) Zum Gründungsvermögen des Eigenbetriebs „Kommunale Dienste Barleben“ gehören die in der Anlage aufgeführten Grundstücke und Gebäude sowie sämtliche bewegliche Vermögenswerte des Eigenbetriebs „Kommunale Dienste Barleben“.
- (2) Das Betriebsvermögen ist als Sondervermögen zu verwalten.

§ 4 Betriebsleitung, Zuständigkeiten

- (1) Die Betriebsleitung besteht aus einer Person
- (2) Zur Leitung des Eigenbetriebes bestellt der Gemeinderat auf Vorschlag des Betriebsausschusses im Einvernehmen mit dem Bürgermeister einen Betriebsleiter für die Dauer von jeweils 5 Jahren einschließlich einer Probezeit von einem halben Jahr.
Bei einer wiederholten Bestellung entfällt die Probezeit.
Der Gemeinderat kann den Betriebsleiter auf Vorschlag des Betriebsausschusses im Einvernehmen mit dem Bürgermeister aus wichtigem Grund abberufen.
- (3) Der Betriebsleiter leitet den Eigenbetrieb selbständig nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und nach dieser Satzung.
- (4) Der Betriebsleiter ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich.
- (5) Der Betriebsleiter vertritt die Gemeinde in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes.
- (6) Der Betriebsleiter bereitet die Beschlüsse des Betriebsausschusses vor und vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderates und des Betriebsausschusses. Er unterrichtet den Betriebsausschuss, in Eilfällen das vorsitzende Mitglied des Betriebsausschusses, rechtzeitig über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes.
- (7) Der Betriebsleiter entscheidet über die Geschäfte der laufenden Betriebsführung. Hierzu gehören regelmäßig wiederkehrende Geschäfte, die keine wesentliche Bedeutung haben, oder die einen Gegenstandswert von 25.000 € nicht übersteigen
- (8) Weiterhin entscheidet der Betriebsleiter über:
 1. Rechtsgeschäfte im Sinne von § 44 Abs. 3 Nr. 7 GO LSA, soweit diese den Betrag 25.000 € nicht übersteigen,
 2. die Vergabe von öffentlichen Aufträgen im Rahmen des Wirtschaftsplanes bis zu einem Gegenstandswert von 25.000 € im Einzelfall;

3. die Aufnahme von Krediten, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen, Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleich zu achtender Rechtsgeschäfte (§ 44 Abs. 3 Nr. 10 GO LSA), soweit deren Betrag von 25.000 € nicht übersteigen,
4. Verträge mit den Mitgliedern des Gemeinderates, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen und Mitgliedern von Ortschaftsräten sowie dem Bürgermeister (§ 44 Abs. 3 Nr. 13 GO LSA), deren Betrag 5.000 € nicht übersteigt,
5. den Verzicht auf Ansprüche und den Abschluss von Vergleichen (§ 44 Abs. 3 Nr. 16 GO LSA), soweit deren Wert im Einzelfall 10.000 € nicht übersteigt,
6. die Stundung und die Niederschlagung von Forderungen bis zu einem Gegenstandswert von 5.000 € im Einzelfall,
7. Rechtsstreitigkeiten bis zu einem Gegenstandswert von 10.000 € im Einzelfall
8. Die Einstellung und Entlassung von Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe 8 TVÖD und übt personalrechtliche Befugnisse unter Beachtung der Dienstanweisungen des Bürgermeisters aus.

§4

Zusammensetzung und Zuständigkeiten des Betriebsausschusses

- (1) Der Gemeinderat bildet einen Betriebsausschuss gemäß § 8 Eigenbetriebsgesetz.
- (2) Der Betriebsausschuss besteht aus 8 Mitgliedern. 6 Mitglieder werden nach Maßgabe des § 46 GO LSA vom Gemeinderat aus dessen Mitte benannt. Ein Mitglied ist eine beim Eigenbetrieb beschäftigte Person. Der Bürgermeister oder ein von ihm namentlich bestimmter Vertreter ist stimmberechtigter Vorsitzender des Betriebsausschusses.
- (3) Die Amtsdauer des Betriebsausschusses endet mit Ablauf der Wahlperiode des Gemeinderates. Der alte Betriebsausschuss führt seine Geschäfte bis zur Bildung eines neuen Betriebsausschusses weiter.
- (1) Der Betriebsausschuss entscheidet die ihm durch § 9 EigBG zugewiesenen Aufgaben und über alle anderen Betriebsangelegenheiten, soweit nicht die Betriebsleitung oder der Gemeinderat zuständig ist.
- (2) Insbesondere entscheidet der Betriebsausschuss über:
 1. Rechtsgeschäfte im Sinne von § 44 Abs. 3 Nr. 7 GO LSA., bei einem Vermögenswert von über 25.000 € soweit diese den Betrag von 100.000 € im Einzelfall nicht übersteigen,

2. die Vergabe von öffentlichen Aufträgen im Rahmen des Wirtschaftsplanes bei einem Gegenstandswert von über 25.000 €.
3. die Aufnahme von Krediten, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen, Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleich zu achtender Rechtsgeschäfte (§ 44 Abs. 3 Nr. 10 GO LSA) über 25.000 €, soweit deren Betrag im Einzelfall 250.000 € nicht übersteigt,
4. Verträge mit Mitgliedern des Gemeinderates, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen und mit Mitgliedern von Ortschaftsräten oder mit dem Bürgermeister, deren Vermögenswert 10.000 € übersteigt bis zu einem Betrag im Einzelfall von 20.000 €,
5. den Verzicht auf Ansprüche und den Abschluss von Vergleichen (§ 44 Abs. 3 Nr. 16 GO LSA) über 10.000 €, soweit deren Wert im Einzelfall 100.000 € nicht übersteigt,
6. die Stundung und die Niederschlagung von Forderungen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall 5.000 € überschreitet,
7. Rechtsstreitigkeiten, bei einem Gegenstandswert über 10.000 € im Einzelfall soweit dieser 100.000 € nicht übersteigt ,
8. die Einstellung und Entlassung der beim Eigenbetrieb Beschäftigten ab der Entgeltgruppe 6 TVÖD im Einvernehmen mit der Betriebsleitung,
9. die Entgelte.

§ 5

Zuständigkeit des Gemeinderates

Der Gemeinderat entscheidet über die in § 10 EigBG genannten Angelegenheiten.

§6

Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§7

„Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes erfolgen nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches.“.

§8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am in Kraft.
Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Betriebssatzung des Eigenbetriebes
Wohnungswirtschaft vom2010 außer Kraft.

Barleben,

gez.

F.-U. Keindorff
Bürgermeister